

Die besonderen Bedingungen unter SARS-CoV-2/COVID19 erfordern, dass der Hygieneplan entsprechend zu erweitern ist.

Sechste Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV)

vom 12. Februar 2021

§17 - Schulen

(1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

1. für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht; Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen,
2. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
3. für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen. § 2 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist mit Ausnahme der Spezialschulen und der Spezialklassen für Sport untersagt. Im Musikunterricht darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

(3) Die Durchführung von Schulfahrten gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen vom 13. Januar 2014 (Abl. MBS S. 8) ist bis zum 7. März 2021 untersagt.

(4) Der Präsenzunterricht in Schulen nach Absatz 1 ist untersagt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie Schülerinnen und Schüler in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs. Die Durchführung von Prüfungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren sowie schulische Testverfahren bleiben zugelassen.

(5) Ab dem 22. Februar 2021 wird der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht aufgenommen. In Abstimmung zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens entschieden werden, dass der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ausschließlich im Präsenzunterricht und der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht stattfinden können. Die Organisation des Wechselunterrichts obliegt den Schulen nach den Maßgaben des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(6) Für die Notbetreuung der Jahrgangsstufen 1 bis 4 während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule gilt § 18 Absatz 5 und 6 entsprechend.

Notfallbetreuung an unserer Schule

- Erfassen der Schüler, die einen Anspruch auf Notfallbetreuung haben
- Einteilung in festen Schülergruppen, max. Gruppengröße 12 Schüler, um den Mindestabstand wahren zu können
- Einsatz einer fest zugeordneten Lehrergruppe für die Schülergruppen
- Jede Schülergruppe hat einen festen Raum
- Betreuung erfolgt im Rahmen der Unterrichtszeit, bei Bedarf bis 13.30 Uhr
- Das Mittagessen übernimmt wieder der Essensanbieter
- Während der Notfallbetreuung erledigen die Schüler die Aufgaben aus dem Distanzlernen

FÜR ALLE

1. Bei Krankheit (z. B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn) zu Hause bleiben
2. Abstand von mind. 1,50 m halten
3. Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen
4. Öffentliche Gegenstände wie Türklinken mit Ellenbogen berühren
5. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
6. Husten und Niesen in die Armbeuge, Abstand zu anderen Personen, wegdrehen
7. Gründliche Handhygiene
 - wenn man in die Schule und von der Hofpause kommt
 - nach dem Naseputzen
 - vor und nach dem Essen
 - nach der Toilette
 - nach dem Auf- und Absetzen des Mundschutzes
8. Ein medizinischer Mundschutz ist Pflicht

IN DER KLASSE

1. Es darf nur ein Raum benutzt werden
2. Jedes Kind hat seinen festen Platz
3. Diesen Platz darf kein anderes Kind benutzen.
Achtet auf die Abstandsregel von 1,50 m.
4. Keine Gruppenarbeiten / Partnerarbeiten
5. Es darf nur 1 Kind auf die zugewiesene Toilette gehen
Aufsichten auf den Fluren
Toilettentüren stehen auf
6. Stoßlüften alle 20 Minuten
Fenster weit öffnen, keine Kipplüftung, nur unter Aufsicht eines Erwachsenen
7. Hygienemaßnahmen/-regeln regelmäßig besprechen
8. Sportunterricht ist nicht erlaubt,
9. Im Musikunterricht darf nicht gesungen werden
10. Pause unter Aufsicht in einem Bereich auf dem Schulhof
11. Ankommen / Gehen durch festgelegten Eingang für jede Gruppe
Wegemarkierungen und Absperrbänder

→ Räume und Toiletten werden regelmäßig gereinigt

FÜR BESCHÄFTIGTE

1. Mundschutz zu tragen ist Pflicht auf den Fluren, im Treppenhaus, im Unterricht
2. Maximal 8 Personen im Lehrerzimmer bzw. 6 im Vorbereitungsraum
3. Einmalhandschuhe nutzen beim Arbeiten am Computer
4. Garderobe ist gesperrt
5. Spuckschutz im Büro
6. Maximal 1 Person zusätzlich im Büro der Sekretärin

FÜR ELTERN

1. Das Schulgelände darf nicht betreten werden!
Ausnahmen
 - Ihr Kind ist zum 1. Mal in der Notbetreuung
 - es gibt besondere Absprachen mit der Schule
 - Sie haben einen Termin im Schulbüro (nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung 367588 – 0)
 - **Eltern tragen bitte einen Mundschutz**
2. Reden Sie mit Ihrem Kind über die neuen Regeln!